Reichsgesetzblatt

Teil II

1922 | Ausgegeben Berlin, den 30. Juni 1922 | Nr. 14

Inhalt: Gesetz zur Erhöhung der patentamtlichen Gebühren. S. 619. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-jugoslawischen vorläufigen Handelsvertrags. S. 623. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 623. — Verordnung über Abänderung der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe. S. 624. — Druckfehlerberichtigung. S. 624.

Gesetz zur Erhöhung der patentamtlichen Gebühren. Vom 27. Juni 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über patentamtliche Gebühren vom 4. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1135) und das Gesetz, betreffend die patentamtlichen Gebühren, vom 6. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 826) werden aufgehoben.

Artikel II

Das Patentgesetz vom 7. April 1891 (Reichsgesetzbl. S. 79) wird dahin geändert:

1. Im § 8 wird

a) im Abs. 1 das Wort „dreißig" ersetzt durch Wort „dreihundert";

b) der Abs. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist außerdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche

für das	zweite	Jahr	300 ℳ
» »	dritte	»	400 »
» »	vierte	»	500 »
» »	fünfte	»	700 »
» »	sechste	»	900 »
» »	siebente	»	1100 »
» »	achte	»	1500 »
für das	neunte	Jahr	2000 ℳ
» »	zehnte	»	3000 »
» »	elfte	»	4000 »
» »	zwölfte	»	6000 »
» »	dreizehnte	»	10000 »
» »	vierzehnte	»	15000 »
» »	fünfzehnte	»	20000 »

beträgt.

c) im Abs. 3 Satz 2 das Wort „zehn" ersetzt durch das Wort „hundert";

d) der Abs. 6 aufgehoben.

2. Im § 20 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „zwanzig" ersetzt durch das Wort „dreihundert".

3. Der § 25 erhält folgenden Abs. 2:

In dem Beschlusse, der über die Erteilung des Patents gefaßt wird, sind auf Antrag die durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme verursachten Kosten dem unterliegenden Beteiligten aufzuerlegen; die §§ 92, 95, 96 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Über diese Kosten ist auf Antrag auch dann Bestimmung zu treffen, wenn die Anmeldung oder der Einspruch ganz oder teilweise zurückgenommen wird; in solchen Fällen ist der Zurücknehmende als Unterliegender anzusehen. Eine Bestimmung nach Satz 1, 2 kann auch dann getroffen werden, wenn ein Antrag nicht gestellt ist. Die Anfechtung eines Beschlusses nur hinsichtlich des Kostenpunkts ist unzulässig; das gleiche gilt von der Anfechtung eines nur über den Kostenpunkt ergehenden Beschlusses.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Juli 1922)

4. Im § 26 wird

a) im Abs. 1 Satz 2 das Wort „zwanzig" ersetzt durch das Wort „zweihundert";

b) dem Abs. 5 folgender Zusatz angefügt:

Das gleiche gilt, wenn die Beschwerde, die Anmeldung oder der Einspruch ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

5. Im § 27 Abs. 2 Satz 2 werden hinter den Worten „in diesen Fällen" eingefügt die Worte „zur Hälfte".

6. Im § 28 Abs. 4 wird

a) im Satz 2 das Wort „fünfzig" ersetzt durch das Wort „sechshundert";

b) der Satz 4 aufgehoben.

7. Im § 33 wird

a) dem Abs. 1 folgender Satz 4 angefügt:

Mit der Anmeldung der Berufung ist eine Gebühr von tausend Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Berufung als nicht angemeldet.

b) hinter Abs. 1 folgende Vorschrift als Abs. 2 eingestellt:

In dem Verfahren vor dem Reichsgerichte werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Gebühren werden nach den für das Verfahren in der Revisionsinstanz geltenden Sätzen berechnet. Ein Gebührenvorschuß ist nicht zu zahlen. Die für die Anmeldung der Berufung gezahlte Gebühr wird auf die reichsgerichtlichen Gebühren angerechnet; sie wird nicht zurückgezahlt.

Artikel III

Das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzbl. S. 290) wird dahin geändert:

1. Im § 2 wird

a) im Abs. 5 das Wort „fünfzehn" ersetzt durch das Wort „zweihundert";

b) dem Abs. 5 folgende Vorschrift als Satz 2 hinzugefügt:

Führt die Anmeldung nicht zur Eintragung, so wird die Hälfte der Gebühr erstattet.

c) folgender Abs. 6 eingestellt:

Wenn der Anmelder für das Modell ein Patent nachgesucht hat oder nachsuchen will, so kann er beantragen, daß das Modell in die Gebrauchsmusterrolle nicht eingetragen wird, bevor die Patentanmeldung erledigt ist (Eventual-Anmeldung). In diesem Falle ist bei der Anmeldung nur die Hälfte der Anmeldegebühr zu zahlen; die andere Hälfte ist vor der Eintragung zu entrichten.

2. Im § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „sechzig" ersetzt durch das Wort „tausend".

Artikel IV

Das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) wird dahin geändert:

1. an die Stelle des § 2 Abs. 3 treten folgende Vorschriften:

Bei der Anmeldung jedes Zeichens ist eine Anmeldegebühr von zweihundert Mark und für jede Klasse oder Unterklasse der in der Anlage beigefügten Warenklasseneinteilung, für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr von hundert Mark zu entrichten. Werden in einer Anmeldung mehr als zwanzig Klassen oder Unterklassen in Anspruch genommen, so ist für die über zwanzig hinausgehende Zahl von Klassen oder Unterklassen eine Gebühr nicht zu zahlen.

Führt die Anmeldung aus einem Grunde nicht zur Eintragung, der für alle angemeldeten Waren ohne Unterschied der in Anspruch genommenen Klassen oder Unterklassen zutrifft, so wird die für mehr als eine Klasse oder Unterklasse gezahlte Gebühr erstattet. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Eintragung wegen Übereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit einem für dieselben oder gleichartige Waren früher angemeldeten Zeichen versagt wird.

Bei jeder Erneuerung der Anmeldung ist eine Erneuerungsgebühr von dreihundert Mark und für jede Klasse oder Unterklasse, für welche die Erneuerung begehrt wird, eine Klassengebühr von einhundert Mark zu entrichten. Satz 2 des Abs. 3 gilt entsprechend.

Die amtliche Festsetzung der Anzahl der durch eine Anmeldung betroffenen Klassen und Unterklassen ist unanfechtbar.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Warenklasseneinteilung ändern.

2. Der § 5 Abs 1 erhält folgenden Zusatz:

Hinsichtlich der durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme verursachten Kosten gilt § 25 Abs. 2 des Patentgesetzes entsprechend.

3. Als § 6a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Für jedes Zeichen ist vor der Eintragung eine Eintragungsgebühr von zweihundert Mark und zur Deckung der durch die vorgeschriebenen Veröffentlichungen (§ 3 Abs. 3) entstehenden Kosten ein Druckkostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird nach Stufen berechnet, die das Patentamt nach dem Umfang der Veröffentlichungen allgemein festsetzt. Die Berechnung ist unanfechtbar.

4. Im § 8 treten an die Stelle der Abs. 2, 3 folgende Vorschriften:

Von Amts wegen erfolgt die Löschung

1. wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verflossen sind;
2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen. Wird von einem Dritten aus diesem Grunde die Löschung beantragt, so ist gleichzeitig eine Gebühr von zweihundert Mark zu entrichten; sie kann, falls der Antrag für berechtigt befunden wird, erstattet werden.

Soll die Löschung ohne Antrag des Inhabers erfolgen, so gibt das Patentamt diesem zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so faßt das Patentamt Beschluß. Ist die Löschung von einem Dritten beantragt, so gilt hinsichtlich der durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme verursachten Kosten § 25 Abs. 2 des Patentgesetzes entsprechend.

Soll infolge Ablaufs der zehnjährigen Frist die Löschung erfolgen, so ist von ihr abzusehen, wenn der Inhaber des Zeichens bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung unter Zahlung einer Nachholungsgebühr von hundert Mark neben der Erneuerungs- und Klassengebühr (§ 2 Abs. 5) die Erneuerung der Anmeldung nachholt; die Erneuerung gilt dann als an dem Tage des Ablaufs der früheren Frist geschehen.

5. § 24b Abs. 2 — eingestellt durch Artikel III Ziffer 2 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 31. März 1913 (Reichsgesetzbl. S. 236) — erhält folgende Fassung:

Bei der Anmeldung jedes Verbandszeichens ist eine Anmeldegebühr von tausend Mark und für jede Klasse oder Unterklasse von Waren, für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr (§ 2 Abs. 3) von fünfhundert Mark zu zahlen. Bei jeder Erneuerung der Anmeldung ist eine Erneuerungsgebühr von zweitausend Mark und für jede Klasse oder Unterklasse, für welche die Erneuerung begehrt wird, eine Klassengebühr von fünfhundert Mark zu bezahlen (§ 2 Abs. 5). Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 finden Anwendung, desgleichen § 6a mit der Maßgabe, daß die Eintragungsgebühr für ein Verbandszeichen tausend Mark beträgt.

Artikel V

Für den Antrag auf Ausfertigung eines Prioritätsbelegs ist eine Gebühr von dreihundert Mark zu entrichten.

Artikel VI

1. Die in den Artikeln II bis V vorgesehenen Gebührensätze sind für alle Gebühren maßgebend, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden.

2. An Stelle der im Artikel I § 6 Satz 1 des Gesetzes, betreffend eine verlängerte Schutzdauer bei Patenten und Gebrauchsmustern, vom 27. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 675) für unwirksam erklärten Fälligkeitstermine treten hinsichtlich der Gebührenberechnung die entsprechenden Kalendertage der auf den 31. Juli 1919 folgenden fünf Jahre. Eine Gebühr, die für ein in der Zeit vom 1. August 1914 bis einschließlich 31. Juli 1919 begonnenes Patentjahr gezahlt worden ist, muß durch Nachzahlung auf den Betrag ergänzt werden, der für den neuen Fälligkeitstermin vorgeschrieben ist.

3. Ist eine Gebühr bis zu einem Zeitpunkt zu zahlen, der innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt, so kann, sofern die Gebühr in dem erhöhten Betrage dieses Gesetzes zu entrichten ist, der Unterschied zwischen der bisherigen und der erhöhten Gebühr bis zum Ablauf eines Monats seit dem Inkrafttreten nachgezahlt werden. Die Nachzahlung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in welchem der dem bisherigen Gebührensatz entsprechende Betrag gezahlt ist. Entsprechendes gilt von der Zahlung einer durch dieses Gesetz neu eingeführten Gebühr.

Artikel VII

Bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Reichsregierung im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse mit Zustimmung des Reichsrats eine entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühren anordnen.

Die Anordnung ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag es verlangt.

Artikel VIII

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1922 in Kraft.

Warenklasseneinteilung

Klasse	
1.	Ackerbau-, Forstwirtschafts-, Gärtnerei- und Tierzuchterzeugnisse, Ausbeute von Fischfang und Jagd.
2.	Arzneimittel, chemische Produkte für medizinische und hygienische Zwecke, pharmazeutische Drogen und Präparate, Pflaster, Verbandstoffe, Tier- und Pflanzenvertilgungsmittel, Desinfektionsmittel, Konservierungsmittel für Lebensmittel.
3a.	Kopfbedeckungen, Friseurarbeiten, Putz, künstliche Blumen.
b.	Schuhwaren.
c.	Strumpfwaren, Trikotagen.
d.	Bekleidungsstücke, Leib-, Tisch- und Bettwäsche, Korsetts, Kravatten, Hosenträger, Handschuhe.
4.	Beleuchtungs-, Heizungs-, Koch-, Kühl-, Trocken- und Ventilationsapparate und -geräte, Wasserleitungs-, Bade- und Klosettanlagen.
5.	Borsten, Bürstenwaren, Pinsel, Kämme, Schwämme, Toilettegeräte, Putzmaterial, Stahlspäne.
6.	Chemische Produkte für industrielle, wissenschaftliche und photographische Zwecke, Feuerlöschmittel, Härte- und Lötmittel, Abdruckmasse für zahnärztliche Zwecke, Zahnfüllmittel, mineralische Rohprodukte.
7.	Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz- und Isoliermittel, Asbestfabrikate.
8.	Düngemittel.
9a.	Rohe und teilweise bearbeitete unedle Metalle.
b.	Messerschmiedewaren, Werkzeuge, Sensen, Sicheln, Hieb- und Stichwaffen.
c.	Nadeln, Fischangeln.
d.	Hufeisen, Hufnägel.
e.	Emaillierte und verzinnte Waren.
f.	Eisenbahn-Oberbaumaterial, Kleineisenwaren, Schlosser- und Schmiedearbeiten, Schlösser, Beschläge, Drahtwaren, Blechwaren, Anker, Ketten, Stahlkugeln, Reit- und Fahrgeschirrbeschläge, Rüstungen, Glocken, Schlittschuhe, Haken und Ösen, Geldschränke und Kassetten, mechanisch bearbeitete Fassonmetallteile, gewalzte und gegossene Bauteile, Maschinenguß.
10.	Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Automobile, Fahrräder, Automobil- und Fahrradzubehör, Fahrzeugteile.
11.	Farbstoffe, Farben, Blattmetalle.
12.	Felle, Häute, Därme, Leder, Pelzwaren.
13.	Firnisse, Lacke, Beizen, Harze, Klebstoffe, Wichse, Lederputz- und Lederkonservierungsmittel, Appretur- und Gerbmittel, Bohnermasse.
14.	Garne, Seilerwaren, Netze, Drahtseile.
15.	Gespinstfasern, Polstermaterial, Packmaterial.

Klasse
16a. Bier.
b. Weine, Spirituosen.
c. Mineralwässer, alkoholfreie Getränke, Brunnen- und Badesalze.
17. Edelmetalle, Gold-, Silber-, Nickel- und Aluminiumwaren, Waren aus Neusilber, Britannia und ähnlichen Metallegierungen, echte und unechte Schmucksachen, leonische Waren, Christbaumschmuck.
18. Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische Zwecke.
19. Schirme, Stöcke, Reisegeräte.
20a. Brennmaterialien.
b. Wachs, Leuchtstoffe, technische Öle und Fette, Schmiermittel, Benzin.
c. Kerzen, Nachtlichte, Dochte.
21. Waren aus Holz, Knochen, Kork, Horn, Schildpatt, Fischbein, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Meerschaum, Zelluloid und ähnlichen Stoffen, Drechsler-, Schnitz- und Flechtwaren, Bilderrahmen, Figuren für Konfektions- und Friseurzwecke.
22a. Ärztliche, gesundheitliche, Rettungs- und Feuerlösch-Apparate, -Instrumente und -Geräte, Bandagen, künstliche Gliedmaßen, Augen, Zähne.
b. Physikalische, chemische, optische, geodätische, nautische, elektrotechnische, Wäge-, Signal-, Kontroll- und photographische Apparate, -Instrumente und -Geräte, Meßinstrumente.
23. Maschinen, Maschinenteile, Treibriemen, Schläuche, Automaten, Haus- und Küchengeräte, Stall-, Garten- und landwirtschaftliche Geräte.
24. Möbel, Spiegel, Polsterwaren, Tapezierdekorationsmaterialien, Betten, Särge.
25. Musikinstrumente, deren Teile und Saiten.
26a. Fleisch- und Fischwaren, Fleischextrakte, Konserven, Gemüse, Obst, Fruchtsäfte, Gelees.
b. Eier, Milch, Butter, Käse, Margarine, Speiseöle und Fette.
c. Kaffee, Kaffeesurrogate, Tee, Zucker, Sirup, Honig, Mehl und Vorkost, Teigwaren, Gewürze, Saucen, Essig, Senf, Kochsalz.
d. Kakao, Schokolade, Zuckerwaren, Back- und Konditorwaren, Hefe, Backpulver.
e. Diätetische Nährmittel, Malz, Futtermittel, Eis.
27. Papier, Pappe, Karton, Papier- und Pappwaren, Roh- und Halbstoffe zur Papierfabrikation, Tapeten.
28. Photographische und Druckereierzeugnisse, Spielkarten, Schilder, Buchstaben, Druckstöcke, Kunstgegenstände.
29. Porzellan, Ton, Glas, Glimmer und Waren daraus.
30. Posamentierwaren, Bänder, Besatzartikel, Knöpfe, Spitzen, Stickereien.
31. Sattler-, Riemer-, Täschner- und Lederwaren.
32. Schreib-, Zeichen-, Mal- und Modellierwaren, Billard- und Signierkreide, Büro- und Kontorgeräte (ausgenommen Möbel), Lehrmittel.
33. Schußwaffen.
34. Parfümerien, kosmetische Mittel, ätherische Öle, Seifen, Wasch- und Bleichmittel, Stärke und Stärkepräparate, Farbzusätze zur Wäsche, Fleckenentfernungsmittel, Rostschutzmittel, Putz- und Poliermittel (ausgenommen für Leder), Schleifmittel.
35. Spielwaren, Turn- und Sportgeräte.
36. Sprengstoffe, Zündwaren, Zündhölzer, Feuerwerkskörper, Geschosse, Munition.
37. Steine, Kunststeine, Zement, Kalk, Kies, Gips, Pech, Asphalt, Teer, Holzkonservierungsmittel, Rohrgewebe, Dachpappen, transportable Häuser, Schornsteine, Baumaterialien.
38. Rohtabak, Tabakfabrikate, Zigarettenpapier.
39. Teppiche, Matten, Linoleum, Wachstuch, Decken, Vorhänge, Fahnen, Zelte, Segel, Säcke.
40. Uhren und Uhrteile.
41. Web- und Wirkstoffe, Filz.

Berlin, den 27. Juni 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-jugoslawischen vorläufigen Handelsvertrags. Vom 15. Juni 1922.

Der am 4. Februar und am 5. Dezember 1921 in Belgrad unterzeichnete vorläufige Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen (Reichsgesetzbl. 1922 S. 105) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 10. Juni 1922 in Belgrad stattgefunden.

Berlin, den 15. Juni 1922.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rathenau

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 22. Juni 1922.

Die Liste ist durch namentliche Aufführung der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-

frachtverkehr unterworfenen polnischen Privatbahnen ergänzt worden. Die näheren Angaben sind im Reichs-Verkehrs-Blatt Nr. 26 enthalten.

Berlin, den 22. Juni 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Verordnung über Abänderung der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe. Vom 22. Juni 1922.

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt hat laut Protokoll Nr. 34 der ersten Sitzung 1922 der Erhöhung der in der deutschen Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe festgesetzten Gebühren auf den zwanzigfachen Betrag zugestimmt.

Demgemäß erhält der Abs. 3 des § 23 der von den deutschen Rheinuferstaaten vereinbarten Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe die nachstehende Fassung:

Diese Gebühren betragen:

a) für die Untersuchung der Schiffe:

für hölzerne oder eiserne Segelschiffe bis zu 200 Tonnen Tragfähigkeit	300	Mark
für hölzerne Segelschiffe über 200 Tonnen Tragfähigkeit	500	»
für eiserne Segelschiffe über 200 Tonnen Tragfähigkeit	600	»
für Dampfschiffe bis zu 40 Quadratmeter Kesselheizfläche	800	Mark
für Dampfschiffe über 40 Quadratmeter Kesselheizfläche	1000	»
für Motorschiffe bis zu 20 PS.	800	»
für Motorschiffe über 20 PS.	1000	»

b) für die Anbringung der Tiefgangsskala (§ 5 Abs. 2) ... 40 »

Der Abs. 7 des § 23 erhält folgende Fassung:

Für Ausstellung eines Duplikats des Schiffsattestes ist eine Schreibgebühr von 10 Mark zu entrichten.

Vorstehende Gebührenerhöhungen treten mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Druckfehlerberichtigung

Der Schluß des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922, vom 9. Juni 1922 — Reichsgesetzbl. Teil II S. 587 — muß lauten:

„Berlin, den 9. Juni 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes"

Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.